

Richtlinien der Gemeinde Steinheim am Albuch zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements (Ehrungsrichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Richtlinien zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Steinheim oder besonderer Verdienste in und um die Gemeinde Steinheim (Ehrungsrichtlinien) beschlossen:

Präambel

Ehrenamtliches Engagement bereichert das soziale und kulturelle Leben in einer Gemeinde. Dabei gestalten viele Menschen auf unterschiedliche Weise das Gemeinwesen mit und leisten so einen wesentlichen Beitrag zu einem guten Zusammenleben.

Die Gemeinde Steinheim würdigt mit diesen Ehrungsrichtlinien Personen oder Personengruppen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Steinheim und die Bürgerschaft erworben und Außergewöhnliches geleistet haben. Dank und Anerkennung soll gegenüber diesen Persönlichkeiten öffentlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Auszeichnungen sollen beispielgebend sein und zu weiterem Engagement zum Wohl der Allgemeinheit anregen.

I. Ehrungen und Auszeichnungen von verdienten Persönlichkeiten

§ 1 Ehrenmedaille der Gemeinde Steinheim

- (1) Die Ehrenmedaille der Gemeinde Steinheim wird verliehen an Persönlichkeiten als Zeichen dankbarer Würdigung für besonders langjähriger Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung, insbesondere im Ehrenamt. Hauptamtliche Tätigkeit ist von der Ehrung aber nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Ehrenmedaille wird verliehen nach mind. 15 Jahren ehrenamtlichen Engagements in Bronze, nach mind. 25 Jahren in Silber und nach mind. 40 Jahren Einsatz in Gold.
- (3) Die Ehrenmedaille kann aber auch verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in ganz herausragendem Maße zum Wohle der Gemeinde Steinheim eingesetzt haben oder sich durch das Vollbringen einer hervorragenden Leistung um das Ansehen der Gemeinde Steinheim verdient gemacht haben.
- (4) An die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold sind hohe Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist eine außerordentliche Leistung unter Zurückstellung eigener Interessen. Die Verdienste müssen mit der Persönlichkeit und dem persönlichen Wirken der zu ehrenden Person unmittelbar verbunden sein und in der Regel außerhalb der beruflichen Pflichten liegen.
- (5) Die Ehrenmedaille wird aus Bronze, Silber oder Gold gefertigt und hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und den Schriftzug „Ehrenmedaille“ sowie „Gemeinde Steinheim am Albuch“. Auf der Rückseite erscheint der Schriftzug „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“, sowie das Jahr der Verleihung.
- (6) Insgesamt sollen nicht mehr als drei Medaillen pro Jahr verliehen werden.

§ 2 Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern

(1) Gemeinderäten wird

- nach einer Amtszeit von mindestens 40 Jahren, die Ehrenmedaille in Gold,
- nach einer Amtszeit von mindestens 25 Jahren, die Ehrenmedaille in Silber,
- nach einer Amtszeit von mindestens 15 Jahren, die Ehrenmedaille in Bronze
- bei einer Amtszeit von weniger als 15 Jahren eine Dankesurkunde

verliehen.

(2) Bei Unterbrechungen werden die Jahre der Zugehörigkeit addiert. Die Verleihung von Ehrungen erfolgt automatisch und bedarf keines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 22 der Gemeindeordnung. Die Verdienste und Leistungen aufgrund derer die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, müssen sich in ganz besonderem Maße auf das Allgemeinwohl ausgewirkt haben oder auswirken. Die Leistungen müssen außergewöhnlich sein.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Stufe der gemeindlichen Ehrungsmöglichkeiten.

(3) Die Verleihung kann nur an lebende, natürliche Personen erfolgen.

(4) Das Ehrenbürgerrecht wird nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt, um die Bedeutung der Ehrung nicht zu entwerten.

(5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben. Es handelt sich um eine reine Ehrenbezeichnung. Die Verleihung des Bürgerrechts ist damit nicht verbunden und auch keine Voraussetzung.

(6) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht im Rahmen einer würdevollen Feierstunde.

§ 4 Ehrung für sportliche Leistungen

Die Würdigung von besonderen sportlichen Leistungen von Sportlern und Mannschaften aus der Gemeinde Steinheim ist in den Richtlinien für die Sportlerehrung geregelt.

§ 5 Weitere Ehrungen

Der Gemeinderat behält sich weitere Ehrungen den besonderen Umständen entsprechend vor.

II. Verfahrensvorschriften

§ 6 Vorschlagsrecht

(1) Berechtig für die Einreichung von Vorschlägen für die Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Darüber hinaus können auch von den in der Gemeinde tätigen Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Bürgermeister oder den Gemeinderat herangetragen werden.

(2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten. Für die Auszeichnungen gem. § 1 sollten die Vorschläge bis zum 30.09. eines Jahres eingereicht werden.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vor.

(2) Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung per Beschluss gem. § 37 (7) der GemO entschieden, aufgrund des personalen Elements in Form der Wahl mit absoluter Mehrheit.

§ 8 Verleihung der Ehrungen

(1) Die Ehrungen sind durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen zu vollziehen.

(2) Eine Urkunde wird zusammen mit der Verleihung der in §§ 1-2 genannten Ehrungen ausgehändigt.

(3) Über den Ehrungstag und die Art der Durchführung entscheidet der Bürgermeister. Ehrungen gem. §§ 1-2 werden in der Regel im Rahmen des nächsten Neujahrsempfangs vorgenommen.

§ 9 Entziehung der Ehrung

(1) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Vor der Aberkennung ist der geehrten Person/Organisation die Gelegenheit einer Stellungnahme einzuräumen.

(2) Über die Entziehung ist in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats gem. § 37 Beschluss zu fassen.

(3) Die Auszeichnungen sind an die Gemeinde Steinheim zurückzugeben.

§ 10 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu diesen Ehrungsrichtlinien beschließen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Steinheim treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinheim am Albuch, den 23.04.2024

gez.
Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung: 08. Mai 2024.